

Erfolgreiche Erstbehandlung in der Zahnarztpraxis

| Simone Möbus

Der bekannt gewordene Entwurf der novellierten GOZ für das Jahr 2009 misst der Prophylaxe eine sehr hohe Bedeutung zu. Es lohnt sich, dass Praxiskonzept jetzt bereits daraufhin einzustellen. Lesen Sie im folgenden Artikel, was beim ersten Beratungsgespräch und der Abrechnung von Prophylaxeleistungen zu beachten ist.

Eine Erstbehandlung sollte möglichst mit den Problemen und Wünschen Ihres Patienten, mit seiner Anamnese sowie der Vorstellung ihres Praxiskonzeptes/Angebotes in ruhiger und angenehmer Atmosphäre beginnen, ggf. auch mit dem nötigen Mundhygienestatus (Ziffer 100 GOZ), später bis 3x101 GOZ (100 bzw. 101 ggf. zzgl. Beratung ohne Zusammenhang mit der Prophylaxe). Jedoch sollten Sie das erste Beratungsgespräch nie im Behandlungsstuhl führen, sondern immer an einem Besprechungstisch – in gleicher Augenhöhe mit dem Patienten. Patienten mit umfangreichem Behandlungsbedarf brauchen auch eine umfangreiche Erstuntersuchung. Hier wäre z. B. ein Funktionsstatus nach der GOZ-Pos. 800 anzuraten und/oder eine Panoramaschichtaufnahme nach der Pos. Ä 5004 (z. B. mit digitaler Röntgentechnik auch mit dem Steigerungsfaktor 2,5 und einer umstände- und technikbezogenen Begründung berechnungsfähig). Des Weiteren ist ein PAR-Status (Primärstatus) nach der GOZ-Pos. 400 ggf. zusätzlich erforderlich. Auch dieser soll gemäß Leistungsbeschreibung auf einem „vorgeschriebenen Formblatt“ erstellt werden. Da es aber kein solches Formblatt gibt, kann der Zahnarzt z. B. seine bisherigen Formulare, insbesondere den von der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie empfohlenen PAR-Status,

verwenden. Zudem ist die Verdeutlichung aller Befunde mit einer intraoralen Kamera sinnvoll und bestimmt eine gute Investition. Die Berechnung der intraoralen Fotografie ist weder in der GOZ noch GOÄ geregelt. Eine Berechnung dieser Leistung ist z. B. mit einer schriftlichen Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ (Verlangensleistung: Diagnostikfotos – Preis in Euro) möglich. Vielleicht sollte mit einer professionellen Zahnreinigung (z. B. nach der GOZ-Pos. 404 analog gemäß § 6 Abs. 2) die eigentliche Behandlung begonnen werden (oder bei gesetzlich Versicherten mit einer privaten Vereinbarung nach § 4 [5b] BMV-Z bzw. nach § 7 [7] EKV-Z in Verbindung mit § 2 [3]). Hierfür ist eine qualifizierte Zahnmedizinische Fachangestellte mit viel Zeit für den Patienten und einer entsprechenden räumlichen und instrumentellen Ausstattung erforderlich. Umfangreiche Beratungen sollten immer erst nach der Zahnreinigung in einem separaten Termin erfolgen. Der Patient ist nach so einer umfassenden Untersuchung und einer PZR hoch motiviert und Sie können ggf. mit der Planung einer parodontalen, restaurativen oder prothetischen Behandlung beginnen. Auch diese Planung erfordert wieder eingehende Aufklärung, ehe sie in einen Heil- und Kostenplan mündet (002 nur, wenn der Zahlungspflichtige

tatsächlich ein Schriftstück verlangt). Für die mündliche Vorabklärung bietet sich eine Berechnung nach der Ziffer Ä3 mit zeitadäquatem Steigerungssatz an, entweder als einzige Leistung in der betreffenden Sitzung oder bei weiteren hinzukommenden Leistungen nur in Verbindung mit einer nötigen Untersuchung (001, Ä5 oder ggf. Ä6). Ein Verhaltensrat, ggf. verbunden mit Demonstrationen und/oder Übungen wäre gemäß der GOZ-Pos. 619 berechnungsfähig (nicht sitzungsgleich mit der Ä3), allerdings wird zur Ziffer 619 von den kostenerstattenden Stellen fälschlicherweise immer wieder einmal behauptet, diese Position sei nur in Verbindung mit Kieferorthopädie berechnungsfähig. Das ist nicht zutreffend: Die Leistung nach 619 ist bei Fehlfunktion (Dysfunktion) ansetzbar, ausdrücklich gemäß Berechnungsbestimmung (bei 603–608) nicht bei kieferorthopädischer Umformung.

Nähere Tipps zum bekannt gewordenen Entwurf der novellierten GOZ für das Jahr 2009 und zu mehr bekommen Sie in speziellen „Vorbereitungskursen“ der ZA eG, Düsseldorf.

kontakt.

ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG

Simone Möbus
Werftstraße 21, 40549 Düsseldorf
Tel.: 02 11/5 69 33 73
Fax: 02 11/5 69 33 65
E-Mail: smoebus@zaag.de